§ 3

- (1) Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer von geeichten Binnenschiffen sind verpflichtet, einen Antrag auf Nacheichung zu stellen:
 - a) spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Eichscheines;
 - b) spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme des Binnenschiffes, wenn ein wesentlicher Umbau seiner inneren Einrichtungen bzw. Anlagen erfolgt ist.
- (2) Für Binnenschiffe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geeicht worden sind, ist an Stelle der Nacheiehung die Eichung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst, d zu beantragen.

§ 4

- (1) Die DSRK hat für jedes von ihr geeichte Binnenschiff einen Eichschein auszufertigen und seine Gültigkeitsdauer festzusetzen; diese darf 10 Jahre nicht überschreiten.
- (2) Bis zur Aushändigung des Eichscheines wird dem Antragsteller ein Auszug aus der Eichverhandlung ausgestellt.
- (3) Für die Erkennbarkeit der Eichzeichen und Einsenkungsmarken ist der Schiffsführer verantwortlich.
- (4) Den Verlust eines Eichscheines hat der Schilfsführer der DSRK sofort schriftlich zu melden. Die Ausfertigung eines neuen Eichscheines ist gebührenpflichtig.

§ 5

Für die Durchführung einer Schiffseichung und die Ausfertigung eines neuen Eichscheines werden Verwaltungsgebühren nach den geltenden Tarifen erhoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eichordnung vom 23. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 169) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen Kramer

Anordnung Nr. 2* über die Eintrittspreisermäßigungen zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen.

Vom 30. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

8

(1) Ermäßigung in Höhe von 50 % des normalen Eintrittspreises zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und

ortsveränderlichen Spielstellen ist folgenden Personen zu gewähren:

- a) Rentnern und Sozialfürsorgeempfängern sowie deren Ehegatten, wenn sie auf dem Ausweis angeführt sind, den der volkseigene Kreislichtspielbetrieb gegen Vorlage des Rentenbzw. Sozialfürsorgescheines mit Gültigkeit für die gesamte Deutsche Demokratische Republik ausstellt,
 - zu jeder ersten Vorstellung an Werktagen auf allen Plätzen.
 - Finden an einem Ort nur sonn- und feiertags Filmvorführungen statt, ist die Ermäßigung auch an diesen Tagen zur ersten Vorstellung zu gewähren;
- b) Schwerbeschädigten mit einem amtlich festgestellten Beschädigungsgrad von 50 % und mehr sowie deren Begleitpersonen, wenn im Beschädigtenausweis ausdrücklich vermerkt ist, daß der Schwerbeschädigte einer dauernden Begleitung bedarf, zu jeder Vorstellung an allen Tagen und auf allen Plätzen:
- c) schulpflichtigen Kindern bis zum 14. Lebensjahr bei für sie zugelassenen Filmen:

zu jeder ersten Vorstellung aller Spieltage und auf allen Plätzen.

In Lichtspieltheatern, die drei und mehr Vorstellungen täglich durchführen, ist die Ermäßigung zu allen Vorstellungen zu gewähren, die bis 18 Uhr beendet sind.

(2) Der Eintrittspreis für Vorstellungen der Zeitkinos beträgt für die im Abs. 1 genannten Personen —,30 DM.

§ 2

- (1) Studierende an Hoch- und Fachschulen sowie Schüler der Oberschulen und erweiterten Oberschulen erhalten bei Sammelbestellungen ab 20 Karten eine Ermäßigung von 50 %, wobei jedoch der Einzelkartenpreis höchstens —,50 DM betragen darf.
- (2) Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, sozialistische Genossenschaften erhalten beim Abschluß von Anrechtsverträgen auf die Dauer eines halben Jahres zum regelmäßigen wöchentlichen Filmbesuch eine Ermäßigung von 20 % je Vorstellung und Anrechtsberechtigten.
- (3) Bei Abnahme von mindestens 50 Karten kann eine Ermäßigung bis zu 25 % gewährt werden. Dem jeweiligen volkseigenen Kreislichtspielbetrieb bleibt es überlassen, zu welchen Vorstellungen Sammelbestellungen entgegengenommen werden.

§ 3

Am letzten Spieltage des Programms können von örtlichen staatlichen Organen und Organisationen geschlossene Rentnerveranstaltungen durchgeführt werden. Der Eintrittspreis beträgt 50 % des niedrigsten Eintrittspreises multipliziert mit der gesamten Sitzplatzzahl.

§ 4

Für Kinderfilmveranstaltungen gelten folgende Eintrittspreise:

 a) für Programme bis zu einer einstündigen Dauer für die Altersstufen bis zu 8 Jahren in Lichtspieltheatern und ortsveränderlichen Spielstellen: für Kinder und eine Begleitperson je —,25 DM;

[•] Anordnung (Nr. 1) (ZB1. 1933 s. 336)